



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Hammerkopf-Förderturm Camphausen

Vorstellung des Siegerentwurfs des Ideenwettbewerbs und Auszeichnung als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“

Anfang März 2016 fand in einer gemeinsamen Veranstaltung die Preisübergabe für den Sieger des Ideenwettbewerbs der Ingenieurkammer des Saarlandes und die Auszeichnung des Hammerkopf-Turmes als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ durch die Bundesingenieurkammer statt.

Hoher Besuch hatte sich an dem Tag aus Berlin und Saarbrücken zur Ehrung des Denkmals und zur Würdigung der Sieger des Ideenwettbewerbs angesagt.

Heiko Maas, Bundesjustizminister und Kuratoriumsmitglied der RAG-Stiftung ließ es sich nicht nehmen, an der Feierstunde persönlich anwesend zu sein. Anke Rehlinger als seine Nachfolgerin im Amt als saarländische Wirtschaftsministerin würdigte in ihrer Laudatio die Verdienste der Ingenieurkammer des Saarlandes, die nicht nur das Bergbaudenkmal einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen will, sondern sich auch um die Folgenutzung des Denkmals bemüht.

Der Siegerentwurf der Saarbrücker Professoren Burkard Detzler und Andreas Brandolini sowie unseres Kammermitgliedes Gerhard Ospelt wies die vielversprechendsten Ideen auf und überzeugte die Jury.



Wolfgang Klauke

Heiko Maas, Bundesjustizminister, Hans-Peter Noll, Vorsitzender der Geschäftsführung der RAG Montan Immobilien, Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer, Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Karin Lawall, Bürgermeisterin a.D., Lutz Maurer, Bürgermeister der Gemeinde Quierschied, Delf Slotta, Regierungsdirektor im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr



Wolfgang Klauke

Die Sieger des Ideenwettbewerbes: Hannes Käfer, Gerhard Ospelt, Prof. Andras Brandolini, Prof. Burkard Detzler“ (vorne v.l.n.r.)



Wolfgang Klauke

Auch im Schneetreiben eine imposante Erscheinung: der Hammerkopf-Turm



Im Hauptteil des Deutschen Ingenieurblattes auf den Seiten 42 ff. finden Sie einen ausführlichen Bericht über die Veranstaltung sowie Hintergrundinformationen über die ingenieurtechnischen Besonderheiten des Hammerkopf-Förderturms und den Ideenwettbewerb.



Frank Rogmann, Ehrenpräsident Werner M. Schmehr und Uwe Conradt, MdL (v.l.n.r.)“



Karin Lawall, Anke Rehlinger und Hans-Ullrich Kammeyer (v.l.n.r.)



Jens Daube, stellv. Fachpreisrichter (l.) und Axel Böcker vom Landesdenkmalamt mit der Dokumentation des Ideenwettbewerbes



Auch die Vertreter der benachbarten Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wohnten der Feier bei: Bianca Konrath, stellv. Geschäftsführerin, Martin Böhme, Geschäftsführer und Horst Lenz, Präsident (v.l.n.r.)



Delf Slotta, BDB-Präsident Hans-Georg Wagner und Prof. Gudrun Djuahra (v.l.n.r.)



Heinz-Peter Klein, Geschäftsführer der LEG Service und Dr. Anselm Römer, Abteilungsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Gespräch mit Delf Slotta (v.l.n.r.)



Delf Slotta (l.) und Lutz Maurer



Fotos: Wolfgang Klauke

Das Brass-Ensemble umrahmte die Feier stimmungsvoll.

Die Dokumentation des Ideenwettbewerbes mit der ausführlichen Beschreibung der preisgekrönten Entwürfe ist ab sofort bei der Ingenieurkammer des Saarlandes erhältlich.

Ende März 2016 erscheint im Rahmen der Schriftenreihe zu den Historischen Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst auch eine reichbebilderte 100-seitige Broschüre über den Hammerkopf-Förderturm in Camphausen, die von Delf Slotta und Alexander Kierdorf verfasst wurde. Die Broschüre kann zum Preis von 9,80 € telefonisch bei der Bundesingenieurkammer (030-258 98 82 26) oder im Internet unter www.bingk.de/order-hw bestellt werden.

Schülerwettbewerb „überDACHt“

Die Sieger stehen fest!



Auch der diesjährige Schülerwettbewerb konnte mit Rekordzahlen auftrumpfen: Insgesamt haben 432 Schülerinnen und Schüler aus 27 saarländischen Schulen mit 168 Modellen von Tribürendächern ihre ingenieurtechnischen und kreativen Fähigkeiten unter Beweis gestellt und großes Talent als potenzielle Ingenieurwachstumskräfte bewiesen.

Die Sieger stehen fest!

Im Gegensatz zur Fußball-Europameisterschaft wurden die Sieger des Schülerwettbewerbes, die passend zu dem sportlichen Großereignis ein Tribürendach für ein Stadion planen und im Modell nachbauen sollten, bereits verkündet.

Das Siegermodell in der Alterskategorie I kommt wieder einmal aus der Montessori Gemeinschaftsschule/Gesamtschule Saar in Friedrichsthal. Julian Schwaiger, der erstmals zusammen mit Luca Scherer antrat, erzielte bereits zum dritten Mal in der Gruppe bis Klasse 8 den Landes-sieg.

In der Gruppe ab Klasse 9 holte Joachim Kausch mit seiner Konstruktion „unité“ den Sieg erstmals an das Marie-Luise-Kaschnitz Gymnasium in Völklingen.

Junge Menschen, gerade aber auch junge Frauen, für den Ingenieurberuf zu begeistern, sei das Ziel des Schülerwettbewerbes. „Wenn ich mir die ausgestellten Modelle so anschau, sehe ich bestätigt, dass wir auf einem guten Weg sind“, freute sich der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann, über die erneut herausragende Resonanz.

Bildungsminister Ullrich Commerçon, der Schirmherr des Schülerwettbewerbes, lobte die Kreativität der saarländischen Schülerinnen und Schüler und das Konzept der Kammer, das dazu beitrage, das Interesse an Ingenieurberufen zu wecken. Er sprach sich dafür aus, den naturwissenschaftlichen Unterricht an den Schulen weiter auszubauen.

Musikalisch untermalt wurde die Preisverleihung in bewährter Art und Weise von der Jazz-Combo des Saarbrücker Gymnasiums am Schloss.

Für die Sieger des Saarlandes geht es nun am 03. Juni 2016 in die Finalrunde. Beim Bundeswettbewerb in Berlin treffen sie auf die besten Erbauer aus Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Weitere Informationen zum Schülerwettbewerb „überDACHt“ finden Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de und auf der Internetseite zum Schülerwettbewerb unter www.ueberdacht.ingenieur.de.



Die Sieger beider Alterskategorien mit Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann (3.v.l.): Julian Schwaiger, Luca Scherer und Joachim Kausch (v.l.n.r.)



Die beiden jüngsten Teilnehmerinnen Hannah Kremmer und Lotta Schwaiger (v.l.n.r.) bei der Urkundenübergabe durch Kammerpräsident Rogmann (l.) und Werner Loy vom Bildungsministerium

Fotos: Dirk Guldner

Die Siegerinnen und Sieger im Überblick:

Gruppe I (bis Klassenstufe 8)

- 1. Platz:** Luca Scherer und Julian Schwaiger, „Light“, 6. Klasse, Montessori Gemeinschaftsschule/Gesamtschule Saar, Friedrichsthal
- 2. Platz:** Selin Kaciran, Ceren Özüperk und Luana Regiz, „Schmuckbaum“, 3. und 4. Klasse, Grundschule Saarbrücken Ost
- 3. Platz:** Vanessa Dejon, „Cosmos Arena“, 8. Klasse, Christian von Mannlich Gymnasium, Homburg

Gruppe II (ab Klassenstufe 9)

- 1. Platz:** Joachim Kausch, „unité“, 12. Klasse, Marie-Luise-Kaschnitz Gymnasium, Völklingen
- 2. Platz:** Teresa Betz und Mira Schwaiger, „Lucy“, 10. Klasse, Freie Waldorfschule Saarbrücken und Ludwigsgymnasium Saarbrücken
- 3. Platz:** Luca Batz, Niklas Kempf, Florian Klein und Philipp Kuntz, „Eine runde Sache“, 13. Klasse, BBZ St. Ingbert



HOAI Vertragsverletzungsverfahren

2. Stufe eingeläutet

Die Europäische Kommission hat am 25. Februar 2016 ihre Entscheidung zum HOAI-Vertragsverletzungsverfahren getroffen. Allen Bemühungen zum Trotz, hat sie sich dabei von der Stellungnahme der Bundesregierung nicht überzeugen lassen und nun eine sogenannte „begründete Stellungnahme“ als 2. Stufe im Vertragsverletzungsverfahren vorgelegt. Reagiert die Bundesregierung auf diese Stellungnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, kann die Kommission den EuGH anrufen.

Die Bundesingenieurkammer hat zusammen mit der Bundesarchitektenkammer und dem AHO die Kanzlei Redeker mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt. Des Weiteren soll zügig ein volkswirtschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben werden. Dieses soll versuchen, einen Zusammenhang zwischen Mindesthonorar und Qualität nachzuweisen. Die Gutachten sollen der Bundesregierung im Rahmen eines etwaigen Verfahrens vor dem EuGH dienen und bereits im Vorfeld der Bundesregierung den Rücken stärken, ihren eingeschlagenen Kurs beizubehalten.

Kammermitglieder

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** sowie aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Peter **Blanchbarbe**, Merzig, **gelöscht**.

Nachruf

Die Ingenieurkammer des Saarlandes trauert um

Dipl.-Ing. Hermann Heit,

der am 03. März 2016 verstorben ist.

Herr Heit war seit dem 17.11.1989 als Beratender Ingenieur Mitglied der Kammer. Von 1997 bis 2006 war er Rechnungsprüfer der Ingenieurkammer.

Mit großem Sachverstand und persönlichem Engagement übte Herr Heit seine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus. Die Ingenieurkammer wird Herrn Heit ein ehrendes Andenken bewahren.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Der Planer muss die Beauftragung beweisen!!!

OLG München, 18.11.2013 – 27 U 743/13

Aus dem Urteil: „Er (der Zeuge D. – Anmerkung GHV) hat die Worte des Herrn L. „dann legen sie los“ als klare Beauftragung der Klagepartei im Hinblick auf die Nutzungsänderung eine Genehmigung schnellstmöglich beizubringen, aufgefasst. (...).

d) Der Auffassung der Beklagten, dass die Angaben des Zeugen D. eine Beauftragung der Klagepartei durch die Beklagtenpartei aufgrund des berichteten Wortlauts der Äußerung seitens L. nicht belegen würden, kann nicht gefolgt werden. Es muss prinzipiell bei einer Auftragserteilung nicht das Wort „Auftrag“ oder „ich beauftrage“ gefallen sein, vielmehr kann sich auch aus anders lautenden Äußerungen im Kontext mit einer bestimmten Gesprächssituation eindeutig eine Beauftragung ergeben. So war es hier (...). Die Angaben des Zeugen D. bezüglich Äußerungen eines Vertreters der Beklagten ergeben nach der in sich schlüssigen Beweiswürdigung des Landgerichts eindeutig eine Beauftragung der Klagepartei. (...).

a) Der Senat bleibt bei der (...) dargestellten Auffassung, dass – unter Berücksichtigung des mit dem Zeugen D. geführten Beweises – die Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt wurden und damit ein Honoraranspruch entstanden ist und damit die Beklagte auch die Vergütung zu zahlen hat. Es liegt somit keine „voraussetzende Planung ohne Auftrag“ vor. (...).“

GHV: Der Planer (Kläger) hatte die Leistungsphasen 1-4 erbracht. Der Auftraggeber (Beklagte) verweigerte die Vergütung mit dem Argument, dass er keinen Auftrag erteilt hätte. Im vorliegenden Fall hatte der Planer mehrfaches Glück: 1. Ein Zeuge wohnte dem Gespräch zwischen Auftraggeber und Planer bei. 2. Der Zeuge hat die Äußerungen des Auftraggebers, dass der Architekt „loslegen“ sollte, selbst als klare Beauftragung aufgefasst. 3. Das Gericht legte die Formulierung „Legen Sie los“ als Beauftragung aus. Wie im Urteil ausgeführt, muss nicht notwendigerweise das Wort „Auftrag“ oder die Formulierung „ich beauftrage“ fallen, damit sich eine Beauftragung ergibt. Vielmehr kann sich eine Beauftragung auch aus einer bestimmten Gesprächssituation mit anderen Äußerungen ergeben. 4. Das Gericht stufte den Zeugen als glaubwürdig ein. Das Gericht verurteilte den Auftraggeber zur Zahlung des Honorars für die bereits vorher (!) vom Planer erbrachten Leistungen. Nur allzu oft werden Planungsaufträge noch immer mündlich geschlossen! Dabei fährt der Planer volles Risiko! Leistung und Honorarparameter (Schriftformerfordernisse der HOAI!) bleiben nicht nur oftmals unklar, der Planer muss eine Beauftragung beweisen, will er Vergütung haben! Kann er dies nicht, hat er keinen Vergütungsanspruch. Aber auch für Auftraggeber kann dies gefährlich werden, denn ein salopp daher gesagtes „kümmere Dich drum“ oder, wie im vorliegenden Fall, „lege los“, kann eine Beauftragung mit Vergütungsfolgen nach sich ziehen. Die GHV empfiehlt, Verträge für Planungsleistungen immer schriftlich zu vereinbaren.



Kein Bautagebuch – Honorarminderung???

OLG Hamm, 20.09.2013 – 12 U 103/12

Aus dem Urteil: „Denn soweit die Beklagten rügen, die Kläger hätten kein Bautagebuch geführt und mit der Berufung meinen, der Gesamthonorarananspruch sei deshalb um 0,7% zu mindern, führt dies nicht zum (...) Erfolg der Berufung, weil schon nicht von dem Vorliegen eines Mangels auszugehen ist. Denn das Nichtführen eines Bautagebuches stellt nur dann einen zur Minderung berechtigenden Mangel des Architektenwerkes dar, wenn das Führen eines Bautagebuches vertraglich vereinbart war. Zu einer solchen Vereinbarung hat die Beklagte – auch nach entsprechendem Hinweis im Senatstermin – nichts Konkretes vorgetragen.“

GHV: Passend zum vorherigen Urteil: Auftraggeber und Planer vereinbarten Planungs- und Überwachungsleistungen ohne schriftlichen Vertrag. Zwischen den Parteien war klar, dass der Planer die Planung, die Ausschreibung und die Bauüberwachung für drei Bauvorhaben erbringen sollte. Konkrete Vereinbarungen lagen nicht vor. Der Planer forderte für diese Maßnahmen ein Resthonorar von ca. 56.000 €. Der Auftraggeber rechnete Bauschäden infolge von behaupteten Bauüberwachungsfehlern sowie eine Honorarminderung von 0,7% wegen fehlendem Bautagebuch dagegen. Die Honorarminderung von 0,7% schmetterte das OLG ab. Es entschied, dass das Führen eines Bautagebuchs nur dann geschuldet ist, wenn dies als Leistung vorher vereinbart worden war. Das konnte der Auftraggeber aber nicht beweisen.

Schlussrechnung – und doch kein Schluss!!!

BGH, 19.11.2015 – VII ZR 151/13

Leitsätze: „1. An eine Schlussrechnung ist der Architekt gebunden, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich im berechtigten Vertrauen auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung in schutzwürdiger Weise so eingerichtet hat, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden kann.“

GHV: Die Bindungswirkung einer Schlussrechnung (d.h. nach der Schlussrechnung ist Schluss für weitere Nachforderungen) wurde durch die Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 23.10.2008 – VII ZR 105/07 erstmals vollständig geändert. Im vorliegenden Fall beauftragte der private Auftraggeber den Planer mit der Planung für den Neubau seines Einfamilienhauses. Für die Leistungsphasen 1-9 vereinbarten sie ein Pauschalhonorar von 60.000 €. Der Planer rechnete das Pauschalhonorar bis Ende 2006 ab, wobei er seine letzte Rechnung als „Abschlagsrechnung“ bezeichnete. Der Auftraggeber vermerkte auf der Quittung seiner letzten Zahlung: „Restbetrag von der Abschlussrechnung für Architekt-Honorar“. In 2008 verlangte der Planer das nach HOAI berechnete Mindestsatzhonorar mit einer Restforderung von weiteren 60.000 €. Als erste Instanz sprach das Landgericht dem Planer 34.000 € zu. Das OLG Frankfurt schmetterte die Forderung des Planers jedoch vollständig ab. Mit dem Quittungsvermerk hätte der Auftraggeber klargestellt, dass er sich auf Nachforderungen des Planers nicht mehr hätte einstellen müssen. Der Auftraggeber hätte sich auf den „abschließenden Charakter“ seiner Zahlung eingerichtet, zumal ein Jahr zwischen Zahlung und Nachforderung gelegen hätte. Weitere Feststellungen, woraus sich das Vertrauen des Auftraggebers stützte, wären nicht erforderlich. Dies war dem BGH im vorliegenden Fall zu wenig, weshalb er diesen an das OLG zur Neuentscheidung zurückwies. Der BGH führte in seinem zuvor genannten Urteil aus 2008 zur Bindungs-

wirkung einer Schlussrechnung aus, dass der Planer an seine Schlussrechnung gebunden sei, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich im berechtigten Vertrauen auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung in schutzwürdiger Weise so eingerichtet hatte, dass ihm Nachforderungen nicht mehr zugemutet werden konnten. Das gelte auch bei HOAI-Unterschreitungen. Im vorliegenden Fall reichte die Zahlung der Schlussrechnung mit der einseitigen Erklärung auf einer Rechnungsquittung sowie ein Zeitmoment von einem Jahr als „schutzwürdiges Einrichten“ des Auftraggebers aus Sicht des BGH nicht aus. Hier hätte es mehr bedurft, so der BGH: 1. Der Auftraggeber müsse auf die Schlussrechnung des Planers vertrauen dürfen – diese war im vorliegenden Fall jedoch als „Abschlagsrechnung“ (!) bezeichnet, sodass hier Zweifel wären. 2. Der Auftraggeber müsse auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung vertraut haben. Aus diesem Vertrauen müsse sich der Auftraggeber so eingerichtet haben, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden könne – dies konnte der Auftraggeber im vorliegenden Fall nicht beweisen! Gerade die letzte Bedingung stellt für Auftraggeber eine große Hürde dar, insbesondere für öffentliche Auftraggeber. Hier zeigt sich, dass Honorarvereinbarungen unterhalb der HOAI-Mindestsätze für Auftraggeber immer ein Risiko darstellen! Ein Planer kann das Mindestsatzhonorar immer noch nachfordern, dies auch noch nach einem längeren Zeitraum.

Die zuvor genannten DIB-Artikel sowie weitere Artikel sind auf der Website der GHV unter Publikationen verfügbar.

GHV-Seminare:

Die GHV bietet 2016 wieder Seminare an. Diese finden in Mannheim und Stuttgart statt. Details und das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der GHV.

Inhalt:	Termine:
Vergaberecht 2016 – Was ist neu bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen?	13.05.2016 27.06.2016
HOAI 2013 – Grundlagen	16.06.2016

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.,
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621/86 08 61-0, Fax: 0621/86 08 61-20

Redaktionsschluss: 17. März 2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 58 53 13
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ing-saarland.de
Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann



Fortbildung

AKADEMIE DER INGENIEURE

Ingenieurbildung Südwest

April 2016 – Juni 2016

Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

Brandschutz und Bestandsschutz

25.04.2016 in Saarbrücken (0,25 Tage)

Die neue Vergabeordnung von Architekten- und Ingenieurleistungen (jeweils 0,5 Tage)

27.04.2016 in Koblenz

27.04.2016 in Mainz

28.04.2016 in Landau

Die Rolle des Sachverständigen im Verfahren

30.05.2016 in Saarbrücken (0,25 Tage)

Haftungsfallen für Architekten und Ingenieure

20.06.2016 in Saarbrücken (0,25 Tage)

Bauproduktenrecht: rechtliche Folgen für Planer, Architekten und Ingenieure bei Fehlen von CE-Kennzeichen

18.07.2016 in Saarbrücken (0,25 Tage)

Energieeffizienz

Wärmebrücken – erkennen, analysieren und berechnen

21. + 22.04.2016 in Saarbrücken

03. + 04.06.2016 in Koblenz (2 Tage)

Energetische Bewertung Nichtwohngebäude DIN V 18599 für Sanierungsfahrpläne, Energieaudits EDL-G und Energieberatung Mittelstand

ab 29.04.2016 in Mainz (6 Präsenztage)

DIN V 4108-2: Nachweisführung zum sommerlichen Wärmeschutz in der Praxis – Schwerpunkt Nichtwohngebäude

09.05.2016 in Koblenz

Konstruktiver Ingenieurbau

WU-Konstruktionen für Tragwerksplaner – Planungsbeispiele

(jeweils 0,5 Tage)

21.04.2016 in Trier

21.04.2016 in Koblenz

22.04.2016 in Mainz

22.04.2016 in Landau

Projektsteuerung

Prozessorientierte Projektbearbeitung mit und ohne HOA!

13.05.2016 in Saarbrücken

Projektmanagement für Projektleiter und Projektingenieure

08.07.2016 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/9 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Nebgen, Nikolaus/Peterson, A. Leif

Holzbau kompakt nach Eurocode 5

Beuth Verlag

ISBN: 978-3-410-22414-3

Preis: 32,00 €

Seit 1. Juli 2012 sind die Eurocodes im Bauwesen bauaufsichtlich eingeführt – ihre Anwendung ist damit verbindlich. Der in dem vorliegenden Titel behandelte Eurocode 5 beinhaltet einheitliche Bemessungskriterien für den Holzbau und trägt damit unter anderem maßgeblich zur Vereinfachung der Ausschreibung von Bauleistungen im europäischen Rahmen bei. Die praxiserfahrenen Autoren liefern eine kompakte Darstellung der Bemessungsgrundlagen nach EC 5 und vermitteln dem Anwender wichtige Basiskenntnisse zu den Bereichen Baustoffe, Dauerhaftigkeit und Brandschutz und anderen Themen. Diese werden im Zusammenhang erläutert und didaktisch so geschickt aufbereitet, dass der Leser den Stoff problemlos verstehen kann.

Die 4., vollständig überarbeitete Auflage aus der renommierten Reihe der Bauwerk-Basis-Bibliothek wendet sich besonders an Studierende des Bauingenieurwesens sowie an Bau- und Holzingenieure. Der Inhalt beschränkt sich nicht auf reine Holzbauaufgaben, auch wichtige Aspekte der Tragwerkslehre werden im Einzelfall erklärt. Die Ausführungen zu den Holzkonstruktionen und Holzwerkstoffen können anhand der ausführlichen Beispiele (Wohnhaus und Hallentragwerk) schnell und einfach nachvollzogen werden. Alle Beispiele beziehen sich auf EC 5-Regelungen.

Poppinga, Hinrich

VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten

Abrechnung nach der VOB 2012 mit Ergänzungen 2015

Rudolf Müller Verlag

ISBN: 978-3-481-03403-0

Preis: 69,00 €

Die „VOB im Bild“ ist das bewährte Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Praxisnah, ausgewogen, eindeutig und leicht verständlich erläutert die „VOB im Bild“ die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild.

Blaue Unterstreichungen in den Abbildungen machen deutlich, wie die Bauleistung zu ermitteln ist. Dadurch hilft die „VOB im Bild“, Streitigkeiten im Vorfeld zu vermeiden, und bietet Hilfestellung zur Konfliktlösung bei der Abrechnung von Bauleistungen.